

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.10.1991

Geschäftszahl

91/19/0227

Rechtssatz

Die Hinweise auf "die selbständige Erwerbstätigkeit" des Besch und dessen "unbestimmtes Einkommen" lassen nicht einmal ansatzweise erkennen, von welchen konkreten Einkommensverhältnissen und Vermögensverhältnissen die Beh ausgegangen ist und ist somit dem Gebot des § 19 Abs 2 VStG nicht Rechnung getragen.